



**Satzung der
KG „Die Schlossgeister“ e.V.
Münster**

**Satzung
der Karnevalsgesellschaft
„Die Schlossgeister“ e.V., Münster**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die am 8. April 1959 gegründete Karnevalsgesellschaft, nachfolgend Verein genannt, führt den Namen Karnevalsgesellschaft „Die Schlossgeister“, Stadtgarde und 1. Münstersches Amazonentanzkorps e.V.
2. Sitz des Vereins ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. des Jahres.

§ 2

Symbole des Vereins

1. Bei der Namensfindung für den am 8. April 1959 gegründeten Verein hat das Fürst-Bischöfliche Schloss zu Münster, in dessen Stadtbezirk auch das Gründungslokal lag, Pate gestanden. Zur Stilisierung des Namens „Schloss“ wurde ein Vorhängeschloss gewählt. Zwei gegeneinander springende, auf den Hinterbeinen stehende Schimmel, die das Schloss stützen, ergänzen das Wappen.
2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß-rot.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
 - a. die Pflege und Förderung des traditionellen fastnachtlichen Brauchtums im Heimatgebiet sowie der Gestaltung der Karnevalssession;
 - b. die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen;
 - c. die Gestaltung von karnevalistischen Programmen für alte, benachteiligte und behinderte Menschen;

- d. die Pflege des karnevalistischen Tanzes, vor allem auf dem Gebiet der Jugendarbeit, Ausbildung der Tänzer:innen innerhalb der Tanzgruppen nach den Richtlinien des Bundes Deutscher Karneval;
 - e. die Durchführung von Turnieren im karnevalistischen Tanzsport nach den Richtlinien des Bundes Deutscher Karneval.
2. Des Weiteren werden folgende Zwecke verfolgt:
- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
 - d. Für die Verfolgung des Satzungszweckes sollen Rücklagen gebildet werden. Abweichend vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung werden gem. § 58 Nr. 6 AO sog. zweckgebundene Rücklagen gebildet, die dem Grunde, der Höhe und dem zeitlichen Umfang nach feststehen, in die sämtliche Geldmittel, auch Spenden, einfließen dürfen. Die Rücklagen sollen für einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren gebildet werden. Bei Großprojekten, wie der Bau eines Vereinshauses, darf auch ein längerer Zeitraum möglich sein.

§ 4

Aufnahme und Mitgliedschaft, Beitrag, Austritt und Ausschluss

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich verpflichtet, die Satzung und die Ziele des Vereins anzuerkennen. Die Mitglieder sollen durch einwandfreie Führung das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht schädigen, tatkräftig an der Verwirklichung der Aufgaben des Vereins in uneigennütziger Weise mitwirken und die angesetzten Veranstaltungen und Zusammenkünfte besuchen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich und formlos oder per Aufnahmeantrag dem Vorstand vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Er wird bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

4. Mitglieder des „Tanzsportverein der Schlossgeister Münster e.V.“ (nachfolgend kurz: TSV), die Mitglieder im Verein werden wollen, stellen einen Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag wird gemäß §4 Abs. 2. der Satzung entschieden. Die Mitglieder des TSV sind beitragsbefreit. Streben Mitglieder des TSV eine Funktion im Verein an, die eine zeitliche Zugehörigkeit voraussetzt (vgl. §5 Abs. 6), wird deren Zugehörigkeit beim TSV für den Verein angerechnet.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit sofortiger Wirkung
 - durch schriftliche Erklärung eines Mitglieds;
 - durch Nichtzahlung des Beitrags länger als ein Jahr (der Beitrag ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen);
 - durch Tod;
 - durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund des Beschlusses des Ehrengerichts. Das Ehrengericht wird bei Bedarf für drei Jahre gewählt. Es setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Ehrensenats, zwei Vorstandsmitgliedern (davon ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes) und drei weiteren Mitgliedern des Vereins.

Das Ehrengericht tritt bei Bedarf zusammen. Das Ehrengericht hat die betroffene Person zu hören. Bei Abstimmung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Beschluss des Ehrengerichts ist für den Vorstand bindend.

§ 5

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Präsident:in
 - Vizepräsident:in
 - Vizepräsident:in (gleichzeitig Vorsitzende:r des TSV)
 - Geschäftsführer:in
 - 1. Kassierer:in
 - 2. Kassierer:in
 - Schrift- und Protokollführer:in
2. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die unter §5 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, vertreten den Verein gemeinsam, von denen eines der:die Präsident:in oder der:die (1. oder 2.) Vizepräsident:in sein muss. Dabei ist zu beachten, dass der:die (1. oder 2.) Vizepräsident:in den Verein nur dann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten darf, wenn der:die Präsident:in offensichtlich verhindert ist oder selbst mitgeteilt hat, verhindert zu sein.

Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal. Er fasst Beschlüsse über die Obliegenheiten des Vereins alleine, wenn mindestens der:die Präsident:in und drei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung erschienen sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Präsident:in. Bei Verhinderung geht das entscheidende Stimmrecht an den:die 1. Vizepräsident:in des Vereins. Die Abgabe von schriftlichen Erklärungen, zu denen der Verein verpflichtet wird, bedarf zur Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, von denen eines der:die Präsident:in oder bei Verhinderung der:die 1. Vizepräsident:in des Vereins sein muss.

3. Eine:r von der Mitgliederversammlung gewählte:r Ehrenpräsident:in wird Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit Sitz und Stimmrecht.
4. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, 3. Kassierer:in sowie Personen, die mit folgenden Aufgaben betraut sind:

- Erstellung der Festschrift
- Zeremonie
- Orden
- Presse
- Dekoration
- Musik- und Tontechnik
- Senatspräsidentschaft
- Ehre senatspräsidentschaft
- Vertretung des Schlossrates
- Vertretung des Jugendausschusses
- Standarte
- Tanzsportbeauftragte:r
(sofern Mitglied des TSV auch Mitglied des Vereins ist)

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes liegen in der Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in den verschiedenen Sachgebieten. Er tagt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.

5. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der:dem Leiter:in der Sitzung und von der:dem Protokollführer:in zu unterschreiben sind.
6. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ausnahmen bilden:
 - 2. Vizepräsident:in (1. Vorsitzende:r TSV)
 - Präsident:in des Ehre senats und Senats
 - Vertretung des Jugendausschusses und des Schlossrates

Für zwischenzeitlich ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson kommissarisch einsetzen, die wählbar ist. Ersatzpersonen, die dann ordentlich gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf der dreijährigen Wahlperiode des restlichen Vorstandsteams im Amt.

In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens ein Jahr nach der ordentlichen Mitgliederversammlung, die ihrem Eintritt in den Verein folgte, angehören. Ausnahme bildet der §4 Abs. 4 dieser Satzung.

Der:Die gewählte Vorsitzende des TSV ist automatisch 2. Vizepräsident:in des Vereins.

Der:die Ehre senatspräsident:in wird vom Ehre senat und der:die Senatspräsident:in wird vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahldauer beträgt drei Jahre.

Die Vertretung des Schlossrates wird vom Schlossrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahldauer beträgt drei Jahre.

Die Vertretung des Jugendausschusses wird von der Vereinsjugend gewählt. Die Wahldauer beträgt drei Jahre.

Aufgaben und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist für die Mitgliederversammlung und für den Vorstand bindend.

Der Schlossrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Schlossrates. Der Schlossrat ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

Der Schlossrat unterstützt den Vorstand bei der Planung und Organisation der Karnevalssession sowie im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung des TSV bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

7. Der geschäftsführende Vorstand trägt die Verantwortung für die übernommenen, unveräußerlichen Besitztümer des Vereins von historischem Wert und hat diese, sowie Neuanschaffungen von ideellem oder materiellem Wert, als Treuhänder für die nächste Generation zu verwahren und an diese weiterzugeben. Dasselbe gilt für Protokollbücher, Urkunden und Schriftstücke von Bedeutung.
8. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, welche die gesamte Vereinsjugend berührt. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Weitere Regelungen für den Bereich der Vereinsjugend enthalten die Jugendordnung und der Arbeitsverteilungsplan des Vorstandes. Der Jugendausschuss des Vereins und der Vereinsjugendausschuss des TSV unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in beiden Vereinen.

§ 6

Aktive und Schlossrat

1. Aktive sind alle Mitglieder, die durch die Hauptversammlung in den Vorstand gewählt wurden, sowie diejenigen, die für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied durch den geschäftsführenden Vorstand mit dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung betraut wurden. Alle Sänger, Büttnerredner, Parodisten, alle Tanzkorpsmitglieder sowie alle Mitglieder des Schlossrates und des Jugendausschusses sind Akteure.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Kreis der Akteure bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Nur Aktive und Akteure sind berechtigt, nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, die Vereinsjacke zu tragen. Weiteren Mitgliedern kann der Vorstand das Tragen einer Vereinsjacke erlauben.
3. Die in § 6 Abs. 1. und 2. genannten Mitgliedern sind im Besonderen verpflichtet die in §4 Abs. 1. genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Aktive und Akteure, die diesen Pflichten zuwiderhandeln, können mit einfacher Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes aus diesem Kreis ausgeschlossen werden.
4. In den Schlossrat können nur Mitglieder berufen werden, die sich für den Zweck und die Aufgaben des Vereins nach §3 dieser Satzung ehrenamtlich engagieren wollen.

Die Berufung sowie die Abberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, in Abstimmung mit der Vertretung des Schlossrates. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in den Schlossrat berufen werden. Schlossräte, die durch die Hauptversammlung in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden oder durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer nach §5 Abs. 1 benannten Vorstandsaufgabe kommissarisch beauftragt werden, scheiden aus dem Schlossrat aus.

§ 7

Kleiderordnung

Das Tragen der Karnevalskleidung des Vereins ist nur Mitgliedern nach §6 Abs. 2. gestattet. Dagegen darf die Vereinsmütze auch von Ehrensenatoren:innen und Ehrenkommandeusen sowie Stadtjugendprinz:essinen des Vereins und weiteren vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Personen getragen werden.

Änderungen der festgelegten Karnevalskleidung müssen, soweit sie alle Mitglieder betreffen, von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gebilligt werden. Eigenmächtige Änderungen sind untersagt.

§ 8

Ehrenmitglieder, Mitglieder des Senats

1. Mitgliedern, die sich in besonderer Weise durch ideellen Einsatz verdient gemacht haben, kann vom geschäftsführenden Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Es soll ein strenger Maßstab angelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Mitglied des Ehrensenats kann jede Person werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein oder im münsterischen Karneval erworben hat. Die Ernennung zum Mitglied im Ehrensenat bedarf der einfachen Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes. Mitglieder des Ehrensenats, sofern sie kein Mitglied des Vereins sind, sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3. In den Senat kann jedes Mitglied des Vereins oder des TSV ernannt werden, das durch Einsatz innerhalb des Vereins oder des TSV besondere Verdienste erworben hat. Mitglieder des Senats werden vom Senat in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand ernannt.
4. Der Widerruf der Ernennung zum Ehrenmitglied, zum:zur Ehrensenator:in, zur Ehrenkommandeuse und zum:zur Senator:in obliegt dem Ehrengericht (vgl. § 4 Abs. 5).

§ 9

Ordensverleihung

Für die Verleihung von Orden gelten die Richtlinien der Ordensregelung, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

§ 10

Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet alljährlich, spätestens 6 Wochen nach Aschermittwoch, statt. Eine Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in Textform per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Adresse.

Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung des Briefes bzw. der E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - Verlesen des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
 - Jahres- und Geschäftsbericht
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfung
 - Entlastung der Kassenführung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre) oder Ergänzungswahl bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
 - Wahl des:der neuen Kassenprüfer:in
 - Verschiedenes
3. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Jeweils scheidet ein:e Kassenprüfer:in aus, so dass jährlich eine neue Person neu gewählt wird. Eine Wiederwahl für das folgende Geschäftsjahr ist ausgeschlossen.
4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

Der:die Präsident:in führt den Vorsitz in der Versammlung und verkündet die Beschlüsse. Bei Verhinderung wird der:die Präsident:in durch den:die 1. Vizepräsident:in oder (bei dessen:deren Verhinderung) den:die 2. Vizepräsident:in oder (bei dessen:deren Verhinderung) den:die Geschäftsführer:in des Vereins vertreten.

Über den Gang der Versammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung und von dem:der Protokollführer:in zu unterschreiben ist.

5. Bei Neuwahl des Vorstandes ist vor der Entlastung des alten Vorstandes von dem:der Präsident:in ein:e Versammlungsleiter:in für die Wahl des neuen Vorstandes einzusetzen. Nach der Wahl der:des neuen Präsident:in übernimmt diese:r die weitere Versammlung.

6. Die Abstimmung erfolgt zu jedem Punkt der Tagesordnung. Ein wirksamer Beschluss bedarf nach § 32 (Mitgliederversammlung; Beschlussfassung) Absatz 1 Satz 3 BGB der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, das heißt Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einer Satzungsänderung müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Über die Änderung ist ein besonderes Protokoll anzufertigen, welches von der Sitzungsleitung und von dem:der Protokollführer:in unterzeichnet werden muss.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand. Investitionen (z.B. Fahnen, Pokale, Urkunden usw.) müssen dem Bund Westfälischer Karneval übergeben werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Diakonie Münster e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister tritt die vorher gültige Satzung außer Kraft.

Letzte Änderung: (wird eingetragen nach Absegnung durch den geschäftsführenden Vorstand)